Rennbahngemeinde
Hoppegarten
Der Bürgermeister

HOPPEGARTEN
... gut im Rennen

Gemeinde Hoppegarten | Lindenallee 14 | 15366 Hoppegarten
Beanstandung Beschluss des HA Zuschuss Pfingstfest Birkenplatz

Ausschließlich per E-Mail

Hauptausschuss
vertreten durch den Hauptausschussvorsitzenden
Herrn Christian Arndt
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Hoppegarten, 18.12.2025

Beanstandung des Beschlusses TOP Ö 10.1.1 Beschluss Zuschuss Betriebskosten des Hauptausschusses am 08.12.2025, AN 090/2025/24-29/1/1

Sehr geehrter Herr Hauptausschussvorsitzender Arndt,

nach Kenntnisnahme der Beschlussauszüge der in der Sitzung des Hauptausschusses vom 08.12.2025 gefassten Beschlüsse beanstande ich hiermit gemäß § 55 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entscheidung des Hauptausschusses Hoppegarten zum Beschluss AN 090/2025/24-29/1/1, Sachthema: Beschluss Zuschuss Betriebskosten, behandelt unter TOP 10.1.1.

Begründung:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 08.12.2025 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 10.1.1 der Beschluss „Beschluss Zuschuss Betriebskosten“ mehrheitlich beschlossen.

Die Gemeinde Hoppegarten befindet sich seit dem 01.01.2025 in vorläufiger Haushaltsführung. Gemäß § 71 BbgKverf (Vorläufige Haushaltsführung) sind Ausgaben nur insoweit zulässig, als dass sie zwingend notwendig sind.

Gemäß § 71 BbgKVerf sind Ausgaben oder Maßnahmen in fünf Ausnahmefällen zulässig:

1. Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Weiterführung unaufschiebbarer Aufgaben,
2. Fortsetzung begonnener Investitionsmaßnahmen mit Haushaltsansätzen oder Verpflichtungsermächtigungen aus einem Vorjahr,

3. Beginn neuer Investitionen, wenn sie zur Erfüllung pflichtiger Aufgaben unabweisbar und unaufschiebbar sind,
4. Fortgeltung der Steuersätze des Vorjahres bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung,
5. Umschuldung von Krediten.

Laut der geltenden Rechtsordnung ist während der vorläufigen Haushaltsführung ein Gestaltungsspielraum, der über die gesetzlich definierten Ausnahmetatbestände hinausgeht, grundsätzlich nicht zulässig.

Solange die Haushaltssatzung noch nicht bekanntgegeben wurde, sind Maßnahmen, die nicht unter diese Ausnahmetatbestände fallen, unzulässig.

Gemäß § 71 BbgKVerf ist es somit unzulässig, während der vorläufigen Haushaltsführung neue freiwillige Aufgaben zu initiieren.

Bezüglich der Thematik der freiwilligen Zuschüsse zur Vereinsförderung sowie für Sport- und Kulturveranstaltungen ist anzumerken, dass diese stets als freiwillige Zuwendungen zu betrachten sind.

Der Zuschuss zu Betriebskosten ist als freiwillige Ausgabe anzusehen. Der Beschluss AN 090/2025/24-29/1/1 „Beschluss Zuschuss Betriebskosten“ verstößt somit gegen § 71 BbgKVerf und ist zu beanstanden.

Der oben genannte Antrag ist der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung erneut zur Entscheidung vorzulegen (§ 55 Abs. 4 S. 3 BbgKVerf). Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen (§ 55 Abs. 2 BbgKVerf). Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 55 Abs. 1 BbgKVerf).

Sven Siebert
Bürgermeister

Anlagen: Beschlussauszug AN 090/2025/24-29/1/1

Gemeinde Hoppegarten

KOPIE

AN 090/2025/24-29/1/1
Status: öffentlich

Beschlussauszug

Gremium: Hauptausschuss
Sitzung am: Montag, 08.12.2025, 18:00 Uhr

Gegenstand der Beratung:

10.1.1 Beschluss Zuschuss Betriebskosten

Beschlussvorschlag: (lt. Einreicher)

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten beauftragt den Bürgermeister zur Übernahme der Betriebskosten der gemeindeeigenen Halle des SC Dynamo Hoppegarten für 2025 und 2026, gleichzeitig werden Gespräche zur Rückübertragung der Halle zwischen der Gemeinde Hoppegarten und dem SC Dynamo Hoppegarten aufgenommen und sind in 2026 zum Abschluss zu bringen. Diese Vereinbarung zur Rückübertragung hat nachfolgende kostenfreie Nutzung der Halle durch den Verein SC Dynamo Hoppegarten zu beinhalten.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen.**

Beschlussfähigkeit:	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	10
Anwesend zu Sitzungsbeginn:	10
Anwesend zu diesem Tagesordnungspunkt:	9

Abstimmungsergebnis: 8 x ja, 0 x nein, 1 x enth.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.
Zugleich wird bescheinigt, dass zur Sitzung gemäß Geschäftsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten rechtzeitig eingeladen wurde.

Sven Siebert
Bürgermeister

Sitzungsdienst